

Verständlichkeit der Rechtssprache

Nichtjuristen äussern sich meist negativ zur Rechtssprache und finden sie trocken, schwerfällig, abstrakt – kurz gesagt unschön und unverständlich. Im Folgenden wird ein Überblick über einige Aspekte des komplexen Themas der Verständlichkeit von Rechtstexten gegeben.

1. Kritik an der Rechtssprache

Sprachkritiker erwähnen häufig, dass die Rechtssprache insbesondere folgende Mängel aufweise, die sie schwer verständlich machen würden: Nominalstil, Passivkonstruktionen, Funktionsverbgefüge, Schachtelsätze¹. Verbesserungsvorschläge in Stilratgebern beruhen jedoch oft auf einer zu vereinfachenden Sichtweise². So kann man z.B. nicht grundsätzlich davon ausgehen, dass lange Sätze weniger gut verständlich sind als kurze und passive Sätze weniger leicht erfassbar sind als aktive³.

2. Adressatenabhängigkeit der Verständlichkeit

Rechtstexte richten sich meist an mehrere Adressaten, sie sind also mehrfachadressiert. Ein Gerichtsurteil hat z.B. die Parteien als direkte Adressaten, andere Gerichtsinstanzen, den Gesetzgeber, Rechtswissenschaftler und die Öffentlichkeit als indirekte Adressaten. Gesetze richten sich sowohl an die von der Gesetzgebung jetzt oder in Zukunft betroffenen Bürgerinnen und Bürger als auch an Spezialistinnen und Spezialisten wie Gerichte und Rechtsanwälte, die sich mit der Gesetzesanwendung befassen. Es stellt sich daher die Frage, für welche Adressaten ein Rechtstext verständlich sein soll.

Einerseits haben in einer Demokratie die Bürgerinnen und Bürger das Recht, die Texte zu verstehen, die sie betreffen. Doch kann andererseits ohne Fachsprache die nötige Präzision nicht erreicht werden. Die Verwendung juristischer Fachterminologie ist unverzichtbar und stellt eine erste Hürde für den Laien dar, der einen Rechtstext verstehen möchte. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, die juristische Denkweise zu erfassen, die einem Rechtstext zugrunde liegt (z.B. die Argumentation des Richters).

Die Problematik der Verständlichkeit von Rechtstexten für Laien wird dadurch entschärft, dass diese meist von den Laienadressaten nicht direkt zur Kenntnis genommen werden, sondern deren Inhalt ihnen schriftlich (z.B. in einer Informationsbroschüre) oder mündlich (z.B. durch den Anwalt) erläutert wird.

3. Verständlichkeit der englischen Rechtssprache und Plain English

Die englische Rechtssprache (*common law*) gilt als besonders schwer verständlich. Typische Merkmale sind z.B. Archaismen, Redundanz und doppelte Negationen⁴. In den letzten

¹ Siehe z.B. Stolze, Radegundis 1999. Expertenwissen des juristischen Fachübersetzers. In Sandrini, Peter (Hrsg.) *Übersetzen von Rechtstexten*. Tübingen: Narr, S. 55.

² Lasserre-Kiesow, Valérie 2004. Die Theorie der drei Fiktionen, Die Diskussion um die Verständlichkeit des Code civil und des BGB. In Lerch, Kent D. (Hrsg.) *Recht verstehen, Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*. Berlin, New York: de Gruyter, S. 234 ff.

³ Bundesamt für Justiz Bern 2007. *Gesetzgebungsleitfaden*, Nr. 8352, S. 383.

⁴ Tiersma, Peter M. 1999. *Legal Language*. Chicago, London: University of Chicago Press, S. 51-78; Hülper, Markus 2004. *Die englische Rechtssprache – Verständlichkeit für Laien und Sprachunkundige*. Münster: LIT Verlag, S. 108-127.

Jahrzehnten hat das *Plain English Movement* in den englischsprachigen Staaten grosse Bedeutung erlangt. Es wird verlangt, dass Rechtstexte in gewöhnlichem Englisch (*ordinary English*) verfasst werden, damit sie für die Adressaten besser verständlich sind⁵.

4. Einfluss der Globalisierung auf die Verständlichkeit von Rechtstexten

Die Globalisierung hat die Rechtssprache auf nationaler und internationaler Ebene stark beeinflusst. So verwenden die Vertragsparteien immer häufiger das Englische als Vertragssprache, selbst wenn die Vertragsparteien keinem englischsprachigen Land angehören und der Vertrag auch keinen Berührungspunkt mit einem englischsprachigen Land aufweist. Dies führt zu Verständnisproblemen, weil der Vertrag nicht von Muttersprachlern verfasst wird (z.B. schliesst eine russische Firma mit einer deutschen Firma einen Vertrag auf Englisch). Wird das Englische als Vertragssprache verwendet, doch das Recht eines Staates als anwendbar erklärt (Vertragsstatut), in welchem das Englische nicht Amtssprache ist (z.B. deutsches Recht), kommt es ausserdem zu einer Hybridisierung⁶. Da das Englische Vertragssprache ist, werden Begriffe und Formulierungen des *common law* im Vertragstext verwendet, deren Bedeutung im anwendbaren deutschen Recht nicht klar ist (z.B. *terms and conditions, signed, sealed and delivered*)⁷. Es stellt sich somit die Frage, nach welcher Rechtsordnung diese Begriffe auszulegen sind⁸.

© Copyright Suzanne Ballansat-Aebi 2014

⁵ Zu diesem Themenkreis: Wagner Anne, Cacciaguidi-Fahy Sophie 2006. *Legal language and the Search for Clarity*. Bern: Peter Lang; zur Verwendung von *Plain English* durch das schottische Parlament: Williams Christopher 2009. *Scottish Parliament and Plain Language Legal Drafting*. In Šar evi , Susan (Hrsg.) *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*. Zagreb:Nakladni zavod Globus, S. 301-312.

⁶ Ballansat-Aebi, Suzanne 2005. Die Hybridisierung in internationalen Wirtschaftsverträgen als Übersetzungsproblem. In Forstner, Martin/ Lee-Jahnke, Hannelore (Hrsg.) *Regards sur les aspects culturels de la communication*. CIUTI-Forum Paris 2005. Bern: Peter Lang, S. 237-256.

⁷ Beveridge Barbara J. 2001. *Legal English, How it Developed and Why It Is Not Appropriate for International Commercial Contracts*. In Mattila, Heikki E.S. (Hrsg.) *The Development of Legal Language*. Helsinki: Kauppakaari Finnish Lawyers' Publishing, S.55-79.

⁸ Triebel, Volker, Balthasar, Stephan 2004. Auslegung englischer Vertragstexte unter deutschem Vertragsstatut – Fallstricke des Art. 32 I Nr. EGBGB. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 31/2004, S. 2189 – 2196.